Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 320 ASVG

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

2. UNTERABSCHNITT

Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen

Kranken- und Pensionsversicherung

Ersatz von Kosten des Heilverfahrens

§ 320. Aufgehoben. (BGBl. Nr. 704/1976, Art. V Z 3) - 1.1.1977.

In Kraft seit 01.01.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at